



FREIBAD
GEWANN 'UNTERES LOCH'

BÜ RO B.GIENGER :

BÜ RGERMEISTERAMT :

GEFERTIGT
GÖPPINGEN, DEN 13.11.87

Bürgermeister
Pahn

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2(1)BBauG) am 9.10.1986
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT NR. 49 vom 6.12.1986
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (2a(2)BBauG) vom 8.12. bis 22.12.1986
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (2a(5)BBauG) vom 21.07. bis 28.07.1987
SATZUNGSBESCHLUSS (10. BauG) § 73 LBO am 22.01.1988
KEINE VERLEHUNG V. RECHTSVERSCRIFTEN
GENEHMIGT MIT ERLAß NR. II 12 (§ 11 BauG) - 681-47 am 29.04.1988
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BauG) Nr. 20 vom 21.05.1988
UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 12 BauG) vom 21.05.1988

UHINGEN, DEN 21. Mai 1988

BÜRGERMEISTER
Pahn

In Ergänzung des Planes gelten folgende textliche Festsetzungen:

1. Baugesetzbuch (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Art. 2, Nr. 1, vom 1.1.1978 und Art. 1, Nr. 1, vom 1.1.1979;
2. Baugesetzbuch (BauG) i.d.F.d.B. vom 1.7.1987 und die Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 BauG;
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d.B. vom 15.9.1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986;
4. Landesbauordnung (LBO) i.d.F.d.B. vom 28.11.1985, geändert durch Gesetz vom 1.4.1985.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9(1)BBauG, BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauG: siehe Entwurf im Plan
Öffentliche Grünfläche § 9(1) 15 BauG - Freibad -
Zulässig sind zweckgebundene bauliche Anlagen (Hochbauten einschließlich Nebenanlagen) und eine Badeplatte (Schwimmbekken, Rutsche mit Nichtschwimmerbecken, Sprungbecken) und Kinderbecken jeweils innerhalb der konkret gekennzeichneten Flächen. Außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen sind im Bereich der Grünfläche Stellflächen, Umkleekabinen und andere schwimmbadbezogene Anlagen zulässig. Die zweckgebundenen baulichen Anlagen sind ein- oder zweigeschossig (2=1) zulässig.

- Mischgebiet § 6 BauNVO - Bestehende Wohngebäude Schorndorfer Straße Nr. 65 und 67 - siehe Füllschema im Plan

2. Sichtflächen § 9(1) 10 BauG
Die Sichtfelder sind von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten; Höhe bis max. 2,00 m.

3. Verkehrsflächen § 9(1) 11 BauG
Öffentliche Gehflächen
Gemischte Verkehrsflächen
Geh- und Fahrverkehr (Fahrverkehr nur für Andienung, Bedienstete und Behinderten-Parkplätze)

- P Parkplatz
hinschl. erforderlichen Fahrbahnen und Anschluß an die Schorndorfer Straße

4. Aufschüttungsflächen § 9(1) 17 BauG
Die im Plan dargestellte Fläche stellt den äußersten Umfang der notwendigen Aufschüttung zur Herstellung des Parkplatzes dar. Max. Aufschüttungshöhe bis 2,50m. Aufschüttungen und Abgrabungen zur Erstellung der baulichen Anlagen sind im erforderlichen Umfang zulässig.

5. Leitungsrecht § 9(1) 21 BauG
Sammelleitung Holzhausen mit Anschlüssen zugunsten der Gemeinde Utingen. Erstellung 1987 vor Baubeginn. Ir. 2: Zusätzliches Leitungsrecht zugunsten der Neckarwerke und der Gasversorgung Filstal.

6. Pflanzgebot § 9(1) 25a BauG
Einzelbäume
Intensive Bepflanzung des Parkplatzes mit vorwiegend heimischen Gehölzen; die Bepflanzung an der Schorndorfer Straße ist zu ergänzen durch eine dichte Bepflanzung mit zur Lärmminderung geeigneten Gehölzen.

7. Pflanzbindung § 9(1) 25b BauG
Einzelbäume
Aus Ufergehölz entlang des Unterlochs ist unverändert zu erhalten und der natürliche Aufwuchs zu belassen, ggfs. nachzupflanzen und auf den Stock zu setzen.

8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9(7) BauG

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Einfriedigungen § 73(1) 5 LBO
Als Zaun ist ein einfacher, verzinkt und grau kunststoffummantelter Stahlmattenzaun zu verwenden. Zaunhöhe bis 2,00 m, Ballfangwände bis 5,00 m. Der Zaun ist einzugraben.

2. Lärmschuttschranke, Höhe bis 2,00 m.
3. Lärmschutzfenster für Aufenthaltsräume an den Nord-, West- und Südseiten der Gebäude, soweit die Lärmwerte für ein Mischgebiet nach der DIN 18005 in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.

4. Werbeanlagen § 73(1) 1, 2 i.V.m. § 13 LBO
Diese sind unzulässig. Ausgenommen sind Wegweiser für das Freibad.

5. Dächer § 27 i.V.m. § 13 LBO, in der Freibadanlage
Neigung bis 45°, sowie Flachdachbereiche.

6. Stellplätze § 73(1) 5 LBO
Die Stellplätze sollen mit einem wasserundurchlässigen Belag befestigt werden. Ausgenommen sind die Behindertenparkplätze.

7. Stützmauern
Diese sind bis zur erforderlichen Höhe im Bereich der Gebäude zu Erstellung einer ordentlichen baulichen Anlage zulässig. Für Stützmauern außerhalb des Bauflans gilt § 6 (8,9) LBO.

C HINWEISE

1. Ein Gutachten über die Kräfteeinwirkung aus dem geplanten Freibad auf die Wohnnachbarschaft ist vorhanden.
2. Die Hinführung des Gebäudes wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten festgesetzt. Die Lage der Schnitte sind im Plan eingetragen.
3. Alle Höhenangaben beziehen sich auf das Neun System.
4. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

MIT INKRATRETTEN DIESER BEBAUUNGSPLANES TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLÄNE AUS DEM JAHRE 1981.

Geprüft:
BERND GIEBNER DIPL.-ING. (FH)
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDL
7320 Göppingen, Metzgerstrasse 61, Tel. 07141/99958

FÜLLSCHEMA
DER NUTZUNGSCHABLON

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHEN-ZAHLE	GESCHLOSSFLÄCHEN-ZAHLE
BAUMASSENZAHLE	BAUWEISE
DACHFORM	NEIGUNG

Kommunales Zonenplan
Göppingen 28. Apr. 88
Göppingen, den 28. April 1988
Stadtl. Verordnungsamt
Pahn

Antliche Bebauungspläne
Der Auszug wurde 1987 ergänzt. Er stimmt mit der in Geltung befindlichen Bebauungspläne der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 28. April 1988
Stadtl. Verordnungsamt
Pahn